

# SATZUNG

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Heiligenstadt e.V.“. Er wurde am 21.02.1991 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Heiligenstadt, Göttinger Straße 27, und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Heilbad Heiligenstadt und ihr Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Vereinszweck**

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Wirtschaftslebens in der Stadt Heiligenstadt, es kann mit anderen interessierten Institutionen, insbesondere des Handels, des Handwerks und der gewerblichen Wirtschaft sowie dem Gaststätten- und Dienstleistungsgewerbe zusammengearbeitet werden.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
3. Der Verein ist eine unabhängige, standes- und parteipolitisch neutrale Interessengemeinschaft.
4. Der Verein bezweckt weiterhin, in Zusammenarbeit mit allen interessierten Kräften die allgemeine Entwicklung des Wohlergehens der Stadt und der Region Heilbad Heiligenstadt.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftsstandort oder ihre Filiale in der Stadt Heilbad Heiligenstadt oder deren Einzugsgebiet haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft kann auch von Vereinen und anderen Institutionen beantragt werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Konkursöffnung oder Ablehnung mangels Masse sowie Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand des Vereines maßgebend.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

7. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

## § 4

### **Beiträge**

1. Von Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Zweck des Vereins.

## § 5

### **Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

1. Zu den ausschließlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehaltenen Tagesordnungspunkten gehören:
  - a: Jahresbericht
  - b: Genehmigung der Jahresrechnung
  - c: Entlastung des Vorstandes
  - d: Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
  - e: Festlegung der Mitgliedsbeiträge
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alljährlich statt. Der Vorstand kann außerdem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält. Er muß eine Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder es verlangen.
3. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit 10-tägiger Einladungsfrist durch einen gewöhnlichen Brief einzuberufen. Nachträglich können mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung oder in seinem Auftrag der stellvertretende Vorsitzende. Bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung müssen zur Erfüllung der Beschlussfähigkeit mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme. Wird eine juristische Person oder eine Mehrheit natürlicher Personen durch mehrere Personen vertreten, kann nur gemeinsam eine Stimme abgegeben werden.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Mehrheit der Anwesenden kann jedoch geheime Abstimmung oder geheime Abstimmung über einzelne Tagesordnungspunkte beschließen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Bei Stimmengleichheit in der Versammlung gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einen anderen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte heraus zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsbelege zum Schluss eines Geschäftsjahres und

erstellen hierzu einen Bericht. Der Bericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vor dem Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu verlesen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzende, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister als dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Gesetz und Satzung in eigener Verantwortung und kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben. Der Vorstand kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zum Geschäftsführer bestimmen. Der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei einer von ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen; auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ebenfalls den Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie können Erstattungen der vom Vorstand vorher genehmigten Auslagen verlangen; einem vom Vorstand bestimmten Geschäftsführer können pauschale Auslagererstattungen durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine zweite Versammlung gem. § 7 Ziff. 3 einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird der bisherige geschäftsführende Vorstand Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 01.01.1992 in Kraft (Erste Satzungsänderung am 21.05.1992).

Heiligenstadt, den 21.05.1992